

10. Nachtrag - Änderung der Satzung der BKK-VBU vom 01.01.2020

Artikel I

§ 12 wird wie folgt gefasst:

§ 12 Höhe der Rücklage

Die Rücklage beträgt 20 v. H. des nach dem Haushaltsplan durchschnittlich auf den Monat entfallenden Betrages der Ausgaben.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieser Satzungsnachtrag wurde in der Sitzung des Verwaltungsrates der BKK-VBU am 03.06.2021 beraten und im schriftlichen Umlaufverfahren mit einer Stimmenthaltung beschlossen. Er tritt vorbehaltlich der Genehmigung zum 01.07.2021 in Kraft.

Berlin, den 03.06.2021



Frank Kirstan
Vorsitzender des Verwaltungsrates



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat beschlossene 10. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 18. Juni 2021

213 - 59289.0 - 1909 / 2019

